

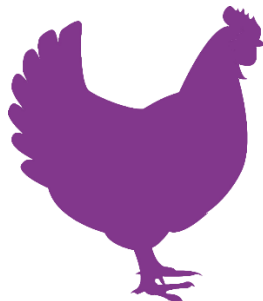
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Legehennen nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ plus: Haltung der Bruderhähne Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme	4
3.2	Stallfläche, Scharraum	4
3.3	Stalleinrichtung und Außenscharraum	6
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	8
4	Freilandhaltung	10
4.1	Sonderform Biodiversitätsweide	12
4.1.1	Vorgaben Biodiversitätsweide	12
5	Das Tier und der verantwortliche Mensch	13
5.1	Tierzucht und Junghennen	13
5.2	Futter und Wasser	14
5.3	Herdengröße	15
5.4	Das Tier gesund erhalten	15
6	Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten	16
6.1	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	17
7	Versuchsstallungen, Forschungsprojekte	18
8	Aufzucht der Bruderhähne	19
9	Anlage - Auszug Handbuch Geflügel	22

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 3

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Eiern und die Haltung von Bruderhähnen.

Es wird ein Bodenhaltungssystem mit Volierenställen und dem Zugang zu einem Außenklimabereich (Wintergarten) plus Freilandhaltung beschrieben. Optional wird die Freilandhaltung in Form einer Biodiversitätsweide gestaltet.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene finden sich die wichtigsten rechtlichen Vorgaben in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 296/2022 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Richtlinie 1999/74 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F
- Die EU-Verordnung 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier i.d.g.F.

Erklärung:

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion und für die Kennzeichnung und Vermarktung der Eier angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind selbstverständlich auch einzuhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 4

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

3.1 Stallsysteme

Es werden **mehretagige Stallsysteme** verwendet.

In den mehretagigen Systemen (Volieren) können Flächen bis zu drei Ebenen angerechnet werden, wobei die unterste Ebene die Stallbodenfläche ist. Wenn eine 4. Ebene vorhanden ist, wird diese nicht auf die nutzbare Stallfläche angerechnet.

Die Volierensysteme sind jedenfalls so ausgeführt, dass den Tieren jederzeit (auch zu Beginn der Einstellung) der gesamte Scharrbereich zur Verfügung steht. In einer Voliere darf die Gruppengröße die Zahl von max. 6000 Tieren nicht überschreiten (Herde). Je Stall werden maximal zwei Herden zu je 6000 Legehennen gehalten.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch z.B. scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Den Tieren steht ab der Einstellung ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharrraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

3.2 Stallfläche, Scharrraum

Nutzbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt. Weiters Flächen, die in der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharrraum und Kotebene entsprechen.
- Flächen, die nicht über eine Rostauflage (mit darunter liegender Mistlagerung oder Kotband) verfügen, sofern sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt.
- Flächen unter Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie unter Sitzstangen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 5

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Nestflächen
- Flächen, bei denen der Kot auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt.
- Zusätzlich geschaffene Flächen durch auf Nestern angebrachte Platten ohne darunter installiertes Kotband.
- Einzelne Bretter, Roste, Blechplatten oder ähnliches.
- Flächen von Außenscharrräumen.

Besatzdichte im Stall

8 Legehennen/m² nutzbare Stallfläche

Scharrraum

Mindestens 1/3 der von den Tieren nutzbaren Stallfläche (bei mehretagigen Systemen 1/3 und max. 60% der nutzbaren Fläche) ist als Scharrraum zu gestalten.

Es müssen mindestens 250 cm²/Tier zur Verfügung stehen.

Die Scharrfläche befindet sich auf der Stallbodenfläche. Diese darf nicht auf den erhöhten Flächen sein.

Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigen Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden. Torf wird als Einstreumaterial nicht verwendet.

Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Erklärung:

Das Arbeiten in der Einstreu ermöglicht es den Legehennen angeborene Verhaltensweisen wie Scharren, Futtersuchen, Picken und Staubbaden zur Federnreinigung auszuleben. Dadurch wird der Haltungs- und Leistungsstress der Tiere stark vermindert.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 6

3.3 Stalleinrichtung und Außenscharraum

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Futter

- mind. 4 cm Rundtrog-Umfang pro Tier
- mind. 10 cm Seitenlänge pro Tier bei Trog- oder Bandfütterung

Tränken

- max. 10 Tiere pro Nippel- oder Cuptränke
- mind. 1,5 cm Rundtränken- Umfang pro Tier
- mind. 2,5 cm Seitenlänge pro Tier bei Rinnentränken

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharraum weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Die Verteilung und die Zugänglichkeit der Fütterungs- und Tränkanlagen müssen gewährleisten, dass auch die schwächsten und rangniedrigsten Tiere genug Futter und Wasser erreichen.

Es muss eine Höhe von max. 35 cm bis zur Oberkante bei einem Teil der Fütterung eingehalten werden, damit der Futterzugang für alle (auch schwächere Tiere) gegeben ist. Teile der Fütterungseinrichtung, die abgedeckt oder verschlossen sind, sowie Teile, die weniger als 40 cm horizontaler Abstand zum nächsten Längstrog oder weniger als 20 cm zur Wand oder einem festen Hindernis haben, werden nicht angerechnet. Der Mindestabstand zwischen Rundfuttertrögen muss 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss 20 cm betragen.

Der Mindestabstand zwischen Rundtränken muss 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss 20 cm betragen.

Als erhöhte Fütterung gelten Fütterungseinrichtungen, bei denen die Hennen durch Stangen oder Laufstege Zugang zum Futter haben. Stangen oder Laufstege, von welchen aus den Hühnern fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Die Laufstege müssen mind. 35 cm lichte Höhe gegenüber der darunter liegenden nutzbaren Fläche aufweisen.

Laufstangen der erhöhten Fütterung, von welchen aus den Tieren fressen, werden nicht als erhöhte Sitzstangen angerechnet.

Kotebene/Rostfläche

Mehretägige Systeme haben eine Rostfläche von mindestens 450 cm²/Tier; das entspricht einer Rostfläche von 45 m² für 1.000 Tiere.

Es muss sichergestellt sein, dass keine Verletzungen an den Fußballen und Krallen auftreten.

Die in die Voliere integrierten Drahtgitterroste haben eine minimale Drahtstärke / Auftrittsfläche von 2,5 mm. Der maximale Abstand sollte 3 cm sein.

Jede Henne muss mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden.

Sitzstangen

Pro Tier müssen mindestens 20 cm Sitzstangenlänge vorhanden sein.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 7

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen, und müssen es den Tieren ermöglichen, sich artgerecht darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass Fußballengeschwüre oder Verletzungen an den Krallen verhindert werden. Sie haben einen Minstdurchmesser von 25 mm.

Der horizontale Abstand zwischen den Sitzstangen beträgt mindestens 30 cm, der Abstand zur Wand mindestens 20 cm.

Bei Sitzstangen im Kreuzungsbereich auf einer Ebene sind 2 x 30 cm nicht anrechenbar. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss mindestens 45 cm betragen.

Von den in den erhöhten Ebenen der Volieren integrierten Rostflächen können pro m² 3 Laufmetern Sitzstangenlänge angerechnet werden.

Erklärung:

Genauere Regelungen über erhöhte Sitzstangen und deren Ausmaß sind hier nicht notwendig, da Volierenställe mit ihren erhöhten Rostflächen und integrierten Sitzstangen – anders als bei reinen Bodenhaltungsformen – das Bedürfnis der Tiere zum Aufbaumen und zum Ausleben von Hierarchien abdecken.

Legenester

Es werden Einstreunester oder Abrollnester verwendet.

Einzelnester haben eine Mindestgröße von 35 x 25 cm und sind für maximal 5 Tiere vorzusehen.

1 m² Gruppennest reicht für 100 Legehennen. Gruppennester sind mindestens 0,15 m² groß.

Einstreunester dürfen ausschließlich mit natürlichem Material eingestreut sein. Als Einstreu ist, bevorzugt Dinkel- oder Buchweizenspreu zu verwenden. Kurzes Stroh, Heu oder Hobelspäne sind weitere mögliche Materialien.

Die Nesteinstreu ist durch Auswechseln oder Ergänzen stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

Abrollnester sind mit Kunstgrasmatten oder Gumminoppenmatten ausgestattet. Diese sind dauerhaft in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

Weder in Einstreunestern noch in Abrollnestern kommen Drahtgitter zum Einsatz.

Außenscharraum

An jeden Stall ist ein Außenscharraum angeschlossen.

Die Flächen im Außenscharraum sind nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar.

Bei bestehenden Stallungen verfügt der Außenscharraum über eine Fläche von mindestens 20% der nutzbaren Stallfläche.

Bei allen neuerrichteten Stallungen (ab Jänner 2020) verfügt der Außenscharraum über eine Fläche von mindestens 25% der nutzbaren Stallfläche.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 8

Als Außen- oder Kaltscharrraum gilt ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetzte oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharrraums ist planbefestigt, mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden. Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Der Außenscharrraum ist täglich während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Legehennen frei zugänglich zu halten. Die Zugänglichkeit des Außenscharrraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt, sodass sich die Auslaufklappen mit Beginn der Lichtphase automatisch öffnen. Die Lichtstärke im Außenscharrraum ist heller zu halten als im Stallinnenraum.

Auslauföffnungen sind mindestens 40 cm breit und 35 cm hoch. Pro 1000 Tiere ist eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m vorhanden.

Auslauföffnungen sind so zu verteilen, dass kein Tier im Stall weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt ist.

Staubbad

Im Außenscharrraum sind Staubbäder zur Gefiederpflege von mindestens 3 m² pro 1000 Tiere vorhanden. In den Staubbädern wird als Substrat Sand verwendet, der den Legehennen auch zur Aufnahme als Gastrolithen zur Verfügung steht.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung und Lüftung der Stallgebäude ist eine Stalltemperatur für Legehennen zwischen 10 und 28 Grad Celsius über den größten Zeitraum des Jahres zu gewährleisten.

Bei vorwiegend künstlicher Lüftung muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines elektronischen Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Bei winterlichen Wetterverhältnissen (Minustemperaturen, Wind) – wenn die Gefahr besteht, dass im Stall das Wasser in den Tränkeeinrichtungen gefriert – kann die Auslauföffnungsbreite

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 9

um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

Erklärung:

Ställe, deren Auslauföffnungen regelmäßig zum Außenscharrraum oder Auslauf geöffnet sind, haben selten Probleme mit der Luftqualität. Dennoch kann es vor allem im Winter eine Herausforderung sein, Mindesttemperaturen im Stall zu erhalten, Zugluft zu vermeiden und gleichzeitig die Luftqualität so zu erhalten, dass 3500 ppm CO₂ und 20 ppm Ammoniak nicht überschritten werden und dass die anfallende Feuchtigkeit über die Luft abgeführt wird.

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. Mindestens 3% der Stallgrundfläche ist als Fensterfläche auszuführen, wobei die Flächen der tagsüber uneingeschränkt geöffneten Auslauföffnungen zur Fensterfläche gezählt werden.

Sind Fenster nur auf einer Längsseite des Gebäudes angeordnet, wird eine Raumtiefe von 12 Metern nicht überschritten.

Die Fenster müssen so angeordnet sein, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes im Stall gewährleistet ist.

Direkte Sonneneinstrahlung im Bereich der Tiere ist zu vermeiden. Der Scharrraum wird besser ausgeleuchtet, während sich Legenester und Sitzstangen im dunkleren Bereich des Stalles befinden.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden, einen Übergang von Licht- und Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten, sowie einer Lichtstärke von höchstens 0,5 Lux bei einer allfälligen Notbeleuchtung.

Erklärung:

Das Huhn stammt aus der tropischen Region, wo der jahreszeitliche Tageslängenunterschied nur gering ausgeprägt ist.

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequentes oder kontinuierliches Licht ab.

Erklärung:

Hühner benötigen hochfrequentes Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert jenen Stress, der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Wenn es vom Tierarzt für notwendig befunden wird (Bestätigung des Betreuungstierarztes ist notwendig), kann bei Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus der Einfall des Tageslichtes kurzfristig durch Abdunkeln reduziert werden. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des Tierarztes muss am Betrieb aufliegen. Der Betrieb hat jedenfalls nachweislich Maßnahmen zur Prävention gegen Federnpicken zu treffen. Diese

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 10

können von Anbietern zusätzlichen Beschäftigungsmaterials, über eine Futterumstellung, eine verbesserte Lüftung zur Vermeidung von Temperaturspitzen bis hin zur Umgestaltung des Stalles reichen.

Erklärung:

Bei Auftreten von Stresssituationen (z.B. längere Hitzeperioden, Futterumstellung) kann es vorkommen, dass vorher vollkommen unproblematische Herden plötzlich mit Federpicken oder Kannibalismus reagieren. Zur Beruhigung und zum Schutz der Tiere kann die Reduzierung des Tageslichtes im Stall als ausnahmsweise Sofortmaßnahme notwendig sein.

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instandgehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Freilandhaltung

Den Hühnern ist Freiland bzw. Auslauf anzubieten.

Die Vermarktungsnorm für Eier VO(EG)589/2008 sieht vor, dass Legehennen in Freilandhaltung ganzjährig tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. In der Freilandhaltung wird den Tieren ein uneingeschränkter Freilandauslauf, ausgenommen bei behördlichen Beschränkungen, angeboten.

Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Stalles verteilt und für die Tiere leicht erreichbar.

Auslauföffnungen müssen unmittelbaren Zugang nach außen gewähren (entweder direkt auf die Weide oder über den Außenscharrraum auf die Weide).

Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig sein und dürfen nicht übereinander liegen. Jede Auslauföffnung muss mind. 35 cm hoch und 40 cm breit sein

Bei Ställen, die mit Volieren eingerichtet sind, beträgt die Durchgangsbreite jedenfalls 2 m je 1000 Tiere. Auch jede Engstelle zwischen Stall und Weide muss die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen; das gilt auch bei Koppelung der Auslauffläche.

Ist der Stall breiter als 15 m so sind die Auslauföffnungen auf beiden Stallseiten.

Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Im Winter kann bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Auslauföffnungsbreite um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 11

Vorplatz

Der Vorplatz als Übergang zwischen Stall und Weide kann durch einen Lattenrost, Rundkies, Hackschnitzel, Beton, Asphalt... gebildet werden.

Auslauffläche

Die Auslauffläche muss insgesamt mindestens 8 m² pro Tier betragen; Vorplatz und Außenscharräume werden hinzugerechnet.

Die Unterteilung der Weide in Koppeln ist zulässig. Wechselnde Beweidung der Auslaufflächen verbessert Bewuchs und Hygiene. Den Hühnern müssen aber jederzeit mindestens 5 m² pro Tier zur Verfügung stehen.

Stellen im Auslauf, wo bei feuchter Witterung Wasser nicht ablaufen kann, sind zu drainagieren.

Die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände in ausreichender Zahl (mind. 4 Unterstände je Hektar) gleichmäßig verteilt, vorhanden sind.

Die Weide muss größtenteils bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, außer als Obstgarten, Wald oder Großviehweide (letzteres nur mit behördlicher Genehmigung).

Vom Vorplatz wegführend ist die Auslauffläche zu bepflanzen. Es ist eine Schattenfläche von mindestens 3% der Auslauffläche vorhanden. Dafür sind schnellwachsende Hölzer, Sträucher, Obstgehölze und dgl. zu verwenden. Die vorhandene Bepflanzung kann und soll miteinbezogen werden. Die Bepflanzung erfolgt so, dass ein Durchfahren mit Geräten (z.B. zum Mulchen) möglich ist. Radial vom Vorplatz wegführende streifenförmige oder alleeartige Bepflanzung mit Gehölzen ermöglicht den Legehennen die optimale Nutzung der Auslauffläche. Als schattenspendende und schutzgebende Elemente können neben Pflanzen auch technische Elemente wie beispielsweise Kälberglus, Folientunnel, Dächer oder Ähnliches dienen.

Die Bepflanzung bzw. die Verteilung der technischen Elemente erfolgt so, dass die Schattenfläche über die gesamte Auslauffläche gleichmäßig verteilt ist.

Die Anzahl und die Verteilung der schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elemente sowie die Aufzeichnungen zum Auslaufmanagement müssen zumindest den Anforderungen des Erlasses BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 genügen.

Der krautige Bewuchs der Auslauffläche wird nicht auf einmal gemulcht oder gemäht. Eine etwaige Nutzung der Gehölze (z.B. für Hackschnitzel am Vorplatz) erfolgt immer nur so, dass die geforderte Schattenfläche von 3% keinesfalls unterschritten wird.

Das Haltungssystem inkl. des Auslaufes ist so zu gestalten, dass die Tiere nicht entweichen können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 12

4.1 Sonderform Biodiversitätsweide

Sind alle Vorgaben einer Biodiversitätsweide erfüllt, darf die Auslauffläche auf 4 m² pro Tier reduziert werden. Hierzu zählt rein die Weidefläche mit Vorplatz, jedoch ohne Außenscharraum.

Als Grundlage für die Biodiversitätsweide gelten die Regelungen des Geflügelhandbuches und weitere Vorgaben (4.1.1) für Betriebe, die diese Richtlinie erfüllen möchten.

Lt. Geflügelhandbuch sind mind. 0,3 lfm je Tier an Hecke aus mindestens 5 verschiedenen Pflanzen oder eine Kombination aus Hecke und Bäumen in gleichem Ausmaß zu gestalten. Siehe Anlage – *Auszug aus dem Handbuch Geflügel*

4.1.1 Vorgaben Biodiversitätsweide

Die Grundvoraussetzung für eine Reduktion der geforderten Weidefläche auf 4 m² ist, dass die Tiere durch die Hecken bzw. Bäume ausreichend Schutz und Schatten erfahren und alle Bestandteile dafür natürlich gewachsene Elemente darstellen. Das bedeutet, dass diese Elemente mind. doppelt so hoch und doppelt so breit wie ein Huhn sein müssen.

Landwirte, die die Auspflanzung von Heckenpflanzen planen, haben sich ausreichend und rechtzeitig zu informieren und beim Kopfbetrieb diesbezüglich anzumelden. Die Reduktion der Weidefläche kann frühestens nach einer positiv erfolgten Erstkontrolle im 1. Jahr nach der Auspflanzung (2. Jahr) erfolgen.

Die Reduktion wird schriftlich durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! an den Betrieb ausgesprochen. Die Anforderungen lauten:

- Freigabe möglich, wenn schatten- und schutzgebende Anteile von **mind. 6%** der Fläche erreicht werden (durch Hecken und Bäume möglich)
- ab 2. Jahr nach Freigabe – schatten- und schutzgebende Anteile von **mind. 8 %** der Fläche
- ab 3. Jahr nach Freigabe – schatten- und schutzgebende Anteile von **mind. 10 %** der Fläche
- ab 4. Jahr nach Freigabe – schatten- und schutzgebende Anteile von **mind. 12 %** der Fläche

Im Rahmen der Freigabekontrolle – frühestens 1 Jahr nach der Auspflanzung – ist eine umfassende und konkrete Erfassung der Hecke/Bäume von der beauftragten Kontrollstelle vorzunehmen. Sind oben genannte Vorgaben erfüllt, erfolgt eine Freigabe durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!. Damit darf die Weide auf 4 m² pro Tier reduziert werden.

Der Kontrollstelle wird vom Richtliniengeber ein umfassender Erhebungsplan für die Weidekontrolle zur Verfügung gestellt. Dieser regelt wie die Messungen über die gesamte

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 13

Weidefläche zu erfolgen haben. Über die gesamte Fläche gerechnet, muss die Bepflanzung die oben angegebenen Prozentsätze zu 75 % erreichen. Ebenso werden auf Basis des Sanktionskataloges Maßnahmen und Konsequenzen gesetzt, wenn diese Zahlen nicht erreicht werden.

Eine etwaige Nutzung der Gehölze (z.B. für Hackschnitzel am Vorplatz) erfolgt immer nur so, dass die geforderte Schattenfläche von 12 % keinesfalls unterschritten wird.

Die Weiden sind zu pflegen und etwaig abgestorbene Pflanzen sind frühzeitig zu ersetzen. Sollten die 12 % Schattenfläche der Hecken/Bäumen in den Folgejahren nicht erfüllt werden, ist die Besatzdichte nach Vorgabe der des Standardgebers zu reduzieren.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Junghennen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Legehennenhaltung zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Es können folgende Züchtungen für die Eierproduktion verwendet werden: Lohmann Brown-Classic und Lohmann Sandy.

Obwohl es sich um Legehybride handelt, die auf eine hohe und stabile Legeleistung gezüchtet sind, sind diese derzeit Tiere nicht als Qualzucht einzustufen.

Falls Legehennen anderer Herkunft verwendet werden sollen, so ist das im Vorhinein mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzuklären.

Erklärung:

Die derzeit eingesetzte Genetik bei Legehennen ermöglicht es, dass bei bedarfsgerechter Fütterung und gutem Herdenmanagement stressbedingtes Verhalten, wie Federpicken und Kannibalismus weitgehend hintangehalten werden kann.

Junghennen

Es dürfen keine Junghennen mit kupierten Schnäbeln eingesetzt werden. Junghennen stammen keinesfalls aus Käfighaltung.

Die Junghennen müssen bereits ab dem Küken Alter an die spätere Haltungsform gewöhnt werden. Junghennen werden daher bereits in der Aufzucht in Volieren gehalten.

Junghennen sind salmonellengeimpft. Sie müssen die Impfung spätestens 10 Tage vor der Einstellung im Legebetrieb erhalten haben.

Junghennen gelten ab dem Legebeginn bereits als Legehennen. Alle Bestimmungen dieser Richtlinie sind ab Einstellung der Tiere in den Legehennenstall (Volierenstall) einzuhalten. Ein Hinaufsperrern in die Voliere zu Legebeginn ist nicht erlaubt. Den Tieren steht der Scharrraum ab der Einstellung jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 14

Bruderhähne

Für alle zugekauften Junghennen sind nachweislich alle erbrüteten männlichen Küken aufzuziehen. Die Tötung der männlichen Küken unmittelbar nach dem Schlupf ist verboten. Die Aufzucht der männlichen Küken (Bruderhähne) ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Die Kriterien für die Aufzucht der Bruderhähne sind im Kapitel 8 dieser Richtlinie zusammengefasst.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ständig Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Legehennen ab.

Wasser

Wasser steht den Legehennen permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält. Für die Praxis bedeutet, dass das Futter den Kriterien der ARGE-Gentechnik-Frei entspricht.

Es werden nur Eiweißpflanzen europäischer Herkunft verwendet; beispielsweise Donausoja. Auch die restlichen Futtermittel-Komponenten aus landwirtschaftlicher Erzeugung stammen aus europäischer Produktion. Dies wird von den Futtermittellieferanten auf dem Lieferschein garantiert.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Rohfaserreiche Futtermittel

Das Fertigfutter für Legehennen ist von hoher Nährstoffkonzentration, um die genetisch bedingte hohe Legeleistung der Tiere abzusichern. Den Tieren sind daher zum Rohfaserausgleich rohfaserreiche Futtermittel anzubieten.

Pro angefangenen 2000 Legehennen steht den Tieren auf der Stallgrundfläche zu jeder Zeit jeweils eine Stelle zur Verfügung, wo sie rohfaserreiches Futter bearbeiten/fressen können. Luzerne-Briketts verhindern zuverlässig den Eintrag von unerwünschten Keimen in den Stall,

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 15

und stellen gleichzeitig ein hervorragendes rohfaserreiches Ausgleichsfuttermittel für die Tiere dar. Aber auch regelmäßig eingebrachte Heuballen guter Heuqualität erfüllen diesen Zweck.

Körnerfutter

Um einer artgemäßen Ernährung der Legehenne möglichst nahe zu kommen, wird Getreidevollkorn verfüttert. Getreidevollkorn kann im Pelletfutter integriert sein oder am Betrieb zum Pelletfutter zugegeben werden. Während der gesamten Legephase werden mindestens 10% Getreidevollkorn verfüttert. Dabei ist darauf zu achten, dass in der Futterrezeptur der Verdünnungseffekt von ganzen Getreidekörnern berücksichtigt wird. Die Getreidekörner können auch angerieben, angequetscht, angequollen oder angekeimt werden. Auch Mais oder gebrochener Mais gilt ein adäquates Körnerfuttermittel.

Wird kein oder weniger als 10% Getreidevollkorn verfüttert, so ist zu gewährleisten, dass im pelletierten Futter zumindest 50% des Gewichtsanteils über Partikelgrößen von über einem Millimeter verfügen.

Gastrolithen

Da die Legehennen nicht ins Freiland kommen, ist ihnen die Aufnahme von Steinchen (Gastrolithen) zu ermöglichen. Dies ist Voraussetzung für eine einwandfreie Funktion des Muskelmagens. Die Aufnahme von Steinchen wird über die Verwendung geeigneten Sandes im Sandbad ermöglicht.

5.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen pro Herde gehalten werden. Eine Trennung zu einer allfällig weiteren Herde in einem Stallgebäude ist im Gebäude sowie im Wintergarten vollständig auszuführen. Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter gilt als vollständig, dennoch wird empfohlen auch den Sichtkontakt zwischen den Herden zu verhindern. Fütterungen und Legenester können für zwei 6000er Herden konzipiert werden, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Einheiten dieselbe Altersgruppe beherbergen.

5.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind die Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um den Gesundheitszustand der Tiere zu erkennen, bzw. um tote Tiere zu entfernen.

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst.

Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst wird jede Legehennenherde auf tierwohlbezogenen Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 16

jedenfalls festgehalten: Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Fachwissen und Fortbildung

Tierhalter haben eine große Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Nutztiere. Am besten können sie die damit verbundenen Aufgaben zum Wohl der Tiere meistern, wenn ihrer Arbeit eine fundierte Ausbildung zugrunde liegt. Deshalb absolviert auf jedem Produktionsbetrieb mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person einmal pro Jahr eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens einer Stunde, die inhaltlich direkt mit der Haltung oder Gesundheit von Legehennen zu tun hat. Ein entsprechender Fortbildungsnachweis muss am Betrieb aufliegen.

6 Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten

Die Kennzeichnung der Eier

Die Einzel-Ei-Kennzeichnung mit der Erzeugercodierung erfolgt am Legebetrieb.

Bei Ausfall des Printers hat innerhalb von 48 Stunden eine Meldung an die Kontrollstelle zu erfolgen, die eine Ursache für den Ausfall enthält. Fällt ein Printer mehrmals aus, so sind der Kontrollstelle auf Verlangen die entsprechenden Rechnungen der Reparaturen vorzulegen.

Sobald der Printer wieder einsatzbereit ist, ist dies an die Kontrollstelle zu melden.

Eier aus dem Programm der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! müssen zu jedem Zeitpunkt auf deren Weg vom Landwirt zum Konsumenten als solche eindeutig identifizierbar sein.

Eiersammelraum

Der Eiersammelraum oder jene Räume in denen Eier gestempelt, verpackt oder gelagert werden, sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Manipulation des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zu gewährleisten.

Gegenstände, die für die Verpackung, Lagerung oder Stempelung der Eier nicht erforderlich sind, dürfen sich nicht in den dafür vorgesehenen Räumen befinden. Eine Ausnahme stellen Verkaufsräume dar, in denen andere betriebseigene Produkte in geschlossenen Behältnissen zugleich mit Eiern gelagert oder angeboten werden.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial für Eier aus dem Projekt der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! ist jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand, das eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 17

zulässt. Verpackungsmaterial darf nicht ohne intakte Überverpackung direkt am Boden gelagert werden.

6.1 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), z.B. der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (KaN) vorgenommen.

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl verbessert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl verbessert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 18

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Warenflussaufzeichnungen am Erzeugerbetrieb

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Damit dies bei den Kontrollen vor Ort jederzeit überprüfbar ist, hat der Landwirt folgende Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit vollständig vorgelegt werden können:

- Anzahl der eingestellten Tiere, Alter der Tiere, Datum der Aufstallung (Junghennen Lieferschein/-rechnung)
- eine tagesaktuelle Legeliste mit der tatsächlich aus dem Stall entnommenen Anzahl an Eier
- Anzahl und/oder Gewicht der täglich verkauften oder gelieferten Ware, Name und Anschrift der Käufer. Auch die Mengen einer eventuellen Direktvermarktung sind aufzuzeichnen.
- Anzahl der ausgestallten Althennen, Datum der Ausstallung (Lieferschein vom Verkauf/Schlachtprotokoll)

Der Landwirt gewährt allen beauftragten Kontrolloren uneingeschränkt Einblick in diese Aufzeichnungen, oder übermittelt die Daten an die beauftragte Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Das Kontrollsystem für „Tierwohl verbessert“ funktioniert in Anlehnung an die VO (EG)834/2007 (Biokontrollen). So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Sortierung und gegebenenfalls Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vorgegeben. Basis für die Warenfluss-Kontrollen sind die Daten aus den Meldungen an die österreichische Eierdatenbank.

7 Versuchsstallungen, Forschungsprojekte

Innovative Sonderlösungen für die Verbesserung der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, oder sich in bestimmten Bereichen außerhalb der vorliegenden Richtlinie bewegen, können nach Prüfung durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Sonderlösung zugelassen, oder als Versuchs- bzw. Forschungsstall unter den von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! individuell kommunizierten Auflagen in das Projekt liefern. Damit ist gewährleistet, dass innovative Projekte zur Verbesserung des Tierwohls in der Praxis getestet werden können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 19

8 Aufzucht der Bruderhähne

Für alle zugekauften Junghennen sind nachweislich die erbrüteten männlichen Küken für mindestens 8 Wochen aufzuziehen. Die Aufzucht der männlichen Küken (Bruderhähne) ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Erklärung:

Die männlichen Küken, die beim Ausbrüten der Legehennen Küken entstehen, sind für die Mast wenig geeignet.

Die Technologie zur Erkennung der männlichen Embryonen im Ei ist derzeit noch nicht vollständig praxisreif. Daher werden auch die männlichen Küken ausgebrütet. Um diese nicht unmittelbar nach dem Schlupf töten zu müssen, werden sie aufgezogen.

Um die Anzahl der Bruderhähne, die für „Tierwohl verbessert“- Projekte aufzuziehen sind, festzulegen, gilt folgendes: Für 270 Eier, die mit der Wort-Bildmarke „Tierwohl verbessert“ gekennzeichnet werden, ist nachweislich ein Bruderhahn für zumindest 8 Wochen nach den nachfolgenden Bedingungen aufzuziehen.

Erklärung:

Derzeit legt eine neu eingestellte Legehenne während ihres Lebens im Durchschnitt 270 im Lebensmittelhandel vermarktbare Eier, da kleine Eier, Schmutz- und Brucheier nicht über den Lebensmitteleinzelhandel vermarktet werden.

Stallsysteme

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Die Stallgebäude und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

Bruderhähne werden in Volierenställen oder in Bodenhaltungssystemen gehalten. Keinesfalls dürfen aber Käfigsysteme verwendet werden.

Alle Ställe für Bruderhähne haben eine Fensterfläche von zumindest 3% der Stallgrundfläche.

In Volierenställen müssen keine zusätzlichen Sitzstangen vorgesehen werden, da erhöhte Rostflächen bzw. Sitzstangen ausreichend im Aufstallungssystem integriert sind.

In Bodenhaltungssystemen sind pro Tier mindestens 3 cm Sitzstange oder 30 cm² erhöhte Rostfläche vorzusehen. Sitzstangen und Rostflächen können auch in beliebigen Verhältnissen kombiniert werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 20

Scharrraum

In beiden Stallsystemen (Voliere, Bodenhaltung) steht den Tieren ab der Einstallung jederzeit ein uneingeschränkt zugänglicher eingestreuter Scharrraum zur Verfügung.

Die gesamte Stallbodenfläche gilt als Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Torf wird als Einstreumaterial nicht verwendet.

Außenscharrraum

Alle Ställe für Bruderhähne verfügen über einen Wintergarten (Außenklimabereich, Außenscharrraum) im Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Stallfläche. Dieser ist für die Tiere spätestens ab dem 29. Lebenstag zugänglich.

Der Boden des Außenscharrraums ist planbefestigt, mit trockener und lockerer Einstreu versehen.

Als Außen- oder Kaltscharrraum gilt ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetzte oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharrraums ist planbefestigt, mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigen Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden. Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Der Außenscharrraum ist täglich während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Legehennen frei zugänglich zu halten. Die Zugänglichkeit des Außenscharrraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt, sodass sich die Auslaufklappen mit Beginn der Lichtphase automatisch öffnen. Die Lichtstärke im Außenscharrraum ist heller zu halten als im Stallinnenraum.

Auslauföffnungen sind mindestens 40 cm breit und 35 cm hoch. Pro 1000 Tiere ist eine Durchgangsbreite vom mindestens 2 m vorhanden.

Auslauföffnungen sind so zu verteilen, dass kein Tier im Stall weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt ist.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 21

Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt keinesfalls mehr als 25 kg/m² nutzbare Fläche. Als nutzbare Fläche gelten die Stallfläche und die Wintergartenfläche. Wintergartenfläche kann aber nur bis zu 25% der nutzbaren Stallfläche für den Besatz angerechnet werden.

Gruppengröße

Die Gruppengröße überschreitet die Anzahl von 10.000 Tieren nicht.

Futter, Trinkwasser und Licht

In diesen Punkten wird auf die Regelungen der 1. Tierhaltungsverordnung verwiesen

Beschäftigungsmaterial

Ab der 2. Lebenswoche ist den Tieren jedenfalls Stroh anzubieten. Strohpellets gelten aber nicht als Beschäftigungsmaterial. Das Stroh ist von hoher Qualität – trocken, frei von Schimmel- und Schädigernbefall und frei von Vogelkot.

Rohfaserausgleich

Hochqualitatives Stroh gilt auch als Rohfaserausgleich. Empfohlen wird aber auch – vor allem bei unruhigen Herden - das Einbringen von Heuballen und/oder Luzernepresslingen.

Gastrolithen

Wenn für die Bruderhähne ab der Befiederung Zugang zu Grünauslauf vorgesehen ist, müssen keine Gastrolithen im Stallsystem angeboten werden.

Ist kein Grünauslauf ab der Befiederung vorgesehen, so ist den Tieren im Stall oder im Wintergarten Quarzsand anzubieten, damit die Tiere Steinchen zur Unterstützung der Funktion des Muskelmagens aufnehmen können.

Verbot des Schnabelkupierens

Bei Bruderhähnen darf kein Schnabelkupieren durchgeführt werden.

Einfangen und Verladen der Bruderhähne

Futter soll zwischen 8 und 10 Stunden vor dem geplanten Schlachttermin abgesetzt werden.

Futter darf keinesfalls länger als 12 Stunden vor dem Schlachttermin abgesetzt werden.

Trinkwasser muss bis unmittelbar vor Beginn des Einfangens der Tiere angeboten werden.

Die Hähne werden schonend eingefangen und in die Transportbehälter verladen. Personal zum Einfangen der Tiere wird nicht nach Stücklohn bezahlt.

Transportbehälter mit Tieren stehen immer aufrecht, werden nicht gestoßen, geworfen oder gekippt.

Eine unmittelbar anschließende Verladung der Transportkisten und ein unmittelbar anschließender Beginn des Transportes ist zu gewährleisten.

Transport

Die Tiere werden nach dem Verladen sofort zum nächstmöglichen geeigneten Schlachthof transportiert. Die Transportzeit liegt innerhalb einer Frist von 4 Stunden.

Bei heißer Witterung ist auf Frischluftzufuhr am Transportfahrzeug zu achten. Ebenso auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 22

9 Anlage - Auszug Handbuch Geflügel

Biodiversitäts-Weiden

Beratungsblatt für die Gestaltung

Version September 2022, zusammengestellt von der Firma Eiermacher GmbH

Die Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung gibt den österreichischen Legehennenhalter die Möglichkeit die Auslauffläche auf mindestens 4,00 m²/Tier zu reduzieren. Dies ist nur möglich, wenn die Auslauffläche als Biodiversitäts-Weide angelegt wird. Wie eine Biodiversitäts-Weide angelegt werden kann und welche Vorgaben hier eingehalten werden müssen, wird in den folgenden Absätzen beschrieben.

Auslaufgestaltung ausschließlich mit Hecke:

- 0,3 lfm Hecke/Tier
- Mindestens fünf verschiedene Pflanzenarten
- Reihenabstand: 10 – 12 m
- Abstand zwischen den Pflanzen bei der Pflanzung sollte unter 1 m betragen
- Gruppenweise Pflanzung: 2 – 4 Pflanzen von derselben Pflanzenart gemeinsam in eine Reihe setzen
- Ansprüche der einzelnen Gehölzarten berücksichtigen z.B. Weiden, Erlen, Pappeln mögen feuchte Böden
- Empfehlung: Pflanzen versetzt setzen.

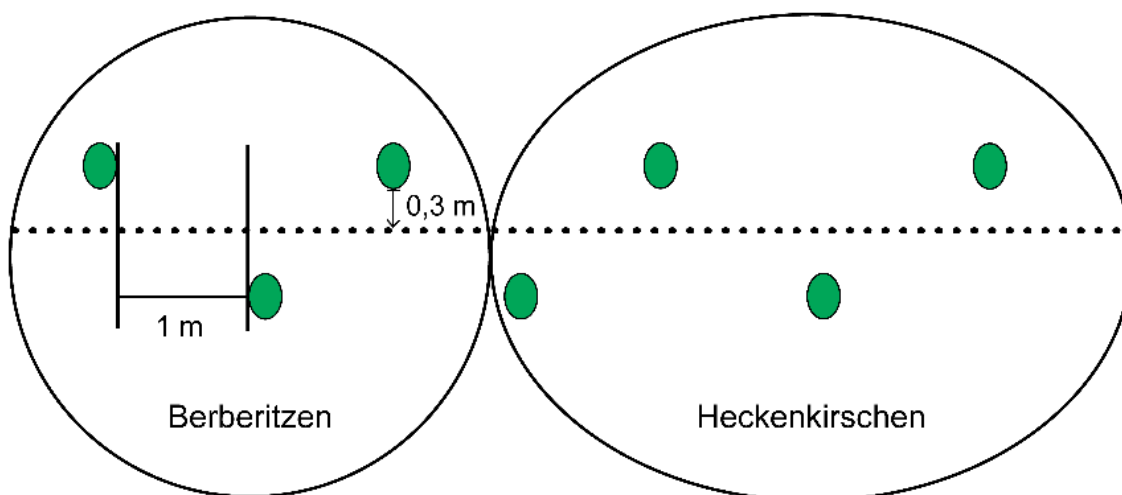


Abbildung 19: Schematische Darstellung einer Heckenbepflanzung

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 23

Auslaufgestaltung mit Hecke und Bäumen (Mischform):

Hecke:

- **Mindestens 50 % Hecke = Mindestens 0,15 lfm Hecke/Tier**
- Mindestens fünf verschiedene Pflanzenarten
- Reihenabstand: 10 – 12 m
- Abstand zwischen den Pflanzen bei der Pflanzung sollte unter 1 m betragen
- Gruppenweise Pflanzung: 2 – 4 Pflanzen von derselben Pflanzenart gemeinsam in eine Reihe setzen
- Ansprüche der einzelnen Gehölzarten berücksichtigen z.B. Weiden, Erlen, Pappeln mögen feuchte Böden
- Empfehlung: Pflanzen versetzt setzen.

Bäume:

- **Mindestens 0,03 Baum/Huhn**
- Abstand zwischen den Bäumen: Optimal 8 – 10 m

Welche Pflanzen eignen sich für die Bepflanzung?

Hecke - Pflanzenliste Empfehlungen

Apfelrose	Hainbuche	Schwarzerle
Berberitze	Hasel	Traubenkirsche
Dirndl-Kirsche	Heckenkirsche	Vogelkirsche
Eberesche	Himbeere	Diverse Weidenarten
Faulbaum	Liguster	Weißdorn
Feldahorn	Schlehdorn	Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball	Schwarzer Holunder	Zitterpappel

Die aufgelisteten Pflanzen erfüllen folgenden Kriterien:

- Sind die Pflanzen einmal gut angewachsen, halten sie den Aktivitäten von den Hühnern gut Stand.
- Gute Ausschlagfähigkeit
- Können auf den Stock gesetzt werden
- Sind nicht giftig

Bäume:

Es können dafür Laub- und Nadelbäume verwendet werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen u. Bruderhahn



Version: 7.1
Datum: 21.07.2026
Seite: 24

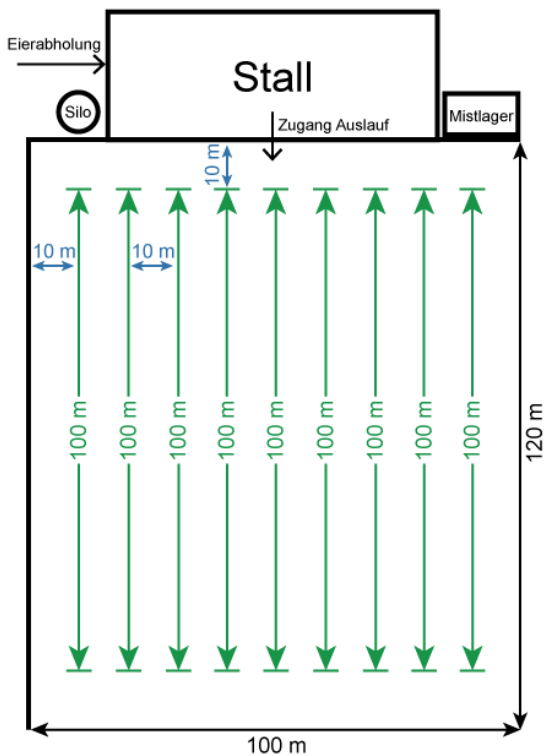
Planungsbeispiel

Stall mit 3.000 Legehennen

1,2 ha Auslauffläche

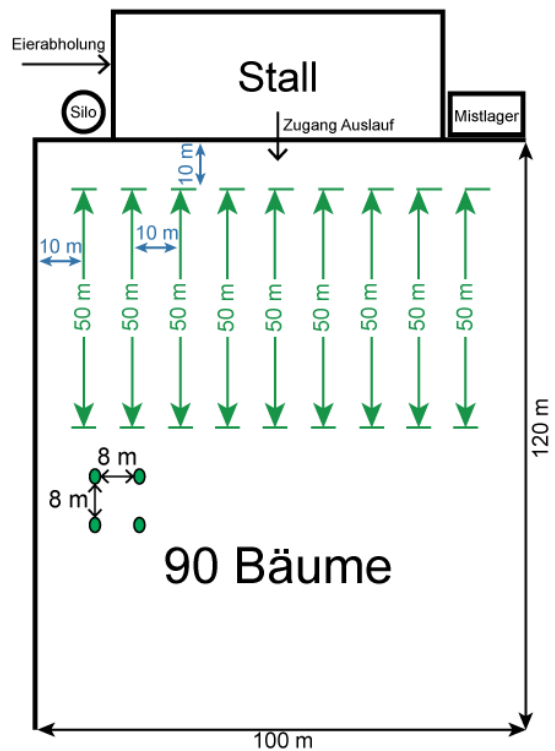
Variante 1

Weide mit Hecke
900 lfm Hecke



Variante 2

Weide mit Hecke und Bäumen
450 lfm Hecke, 90 Bäume



Legende:

Grün = Hecke

Blau = Reihenabstände

● = Baum

Abbildung 20: Planungsbeispiel für einen Stall mit 3.000 Legehennen und 1,2 ha Auslauffläche